

Baudepartement

Tiefbau: Strassen und Wege; Abklassierung Baarerstrasse und Feldstrasse, Grundstücksmutationen, Abtretungsvertrag; Genehmigung

I Ausgangslage

Mit der Eröffnung der Tangente Zug/Baar im Juni 2021 wurden die Kantonsstrassen Baarerstrasse (Gemeindegrenze Zug/Baar bis Bundesplatz) und Feldstrasse (Baarerstrasse bis Kreisel Feldstrasse) zu Gemeindestrassen abklassiert. Zudem wurde die gemeindliche Aabachstrasse (Kreisel Aabachstrasse bis Chamerstrasse) zur Kantonsstrasse aufklassiert.

Im Sinne von § 7 und § 8 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW; BGS 751.14) haben der Kanton Zug bzw. die Einwohnergemeinde Zug per 1. Juli 2021 die Verwaltung der vorgenannten Strassen gemäss neuer Zuständigkeit übernommen.

Mit dem vorliegenden Abtretungsvertrag werden die sachenrechtlichen Dispositionen getroffen, um die Eigentumsverhältnisse der von der Auf- bzw. Abklassierung betroffenen Strassenflächen mit der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gemäss GSW in Übereinstimmung zu bringen.

Dabei werden einige Strassenparzellen im Ganzen von der neuen Strassenbetrieberschaft ins Eigentum übernommen, bei anderen Parzellen kommt es zu Grenzverschiebungen oder es werden neue Strassenparzellen geschaffen.

II Vertragsinhalt

Die Aabachstrasse, bestehend aus den Grundstücken GS 227, 2058 und 2059 geht ins Eigentum des Kantons Zug über. Auf Höhe des Kreisels Aabachstrasse werden zudem die Einlenker der General-Guisan-Strasse und der Gubelstrasse, bis zum entsprechenden Fussgängerstreifen, der Parzelle der Aabachstrasse zugeschlagen. Dasselbe gilt für die Einlenker der Grafenaustrasse, der Gotthardstrasse und der Strasse An der Aa.

Die Feldstrasse zwischen Nord- und Baarerstrasse, bestehend aus den Grundstücken GS 346 und 348, geht ins Eigentum der Einwohnergemeinde Zug über. Ab der grossen Parzelle des Kreisels Feldstrasse werden zudem Strassenflächen abgetrennt und der östlichen resp. westlichen Feldstrasse zugeschlagen.

Die Baarerstrasse zwischen Stadtgrenze und Gotthardstrasse, bestehend aus den Grundstücken GS 353, 472, 497 und 563, geht ins Eigentum der Einwohnergemeinde Zug über. Im südlichsten

Abschnitt der Baarerstrasse zwischen Gotthardstrasse und Bundesplatz kommt es zu einer Mutation. Hier wird die Strassenfläche der bereits bisher in städtischem Eigentum befindlichen Trottoirparzelle Grundstück GS 2026 zugeschlagen.

Bei den Abtretungsobjekten handelt es sich um bebaute Verkehrsflächen. Gemäss der langjährigen Praxis zwischen dem Kanton Zug und den Zuger Einwohnergemeinden erfolgt die Abtretung solcher Flächen entschädigungslos. Bereits in der Vereinbarung zur Abklassierung der Baarer- und Feldstrasse (vom Stadtrat am 17. Januar 2023 und vom Regierungsrat am 23. Mai 2023 unterzeichnet) hat der Kanton Zug der Einwohnergemeinde Zug eine Entschädigung für den Kostenaufwand für die Instandstellung der Strassen überwiesen.

III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Abtretungsvertrag zwischen dem Kanton Zug und der Einwohnergemeinde Zug betreffend Abklassierung der Baarer- und Feldstrasse sowie Aufklassierung der Aabachstrasse wird genehmigt.
2. Das Notariat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Baudirektion des Kantons Zug, Fachstelle Landerwerb, thomas.kleger@zg.ch
 - Baudepartement, Abteilung Tiefbau
 - Notariat
 - Kanzlei

Zug, 1. Oktober 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- Abtretungsvertrag zwischen Kanton Zug und Einwohnergemeinde Zug
- Mutation Aabachstrasse
- Mutation Kreisel Aabachstrasse
- Mutation Baarerstrasse
- Mutation Feldstrasse 1
- Mutation Feldstrasse 2